



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Mathias Schindler

m.schindler.mdkenw4yzn@fragdenstaat.  
de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1108  
TELEFAX (0228) 997799-5550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn  
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 26.09.2018  
GESCHÄFTSZ. 15-727/002 II#0082

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Pressearbeit im Rahmen der re:publica-Beteiligung der  
Bundeswehr“ [#29428]

BEZUG Ihre Bitte um Vermittlung vom 13. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Schindler,

nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr gerne das Ergebnis mit-  
teilen:

Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages ist materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Ausweislich der Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung und der zu  
Ihrer Anfrage auf FragdenStaat.de veröffentlichten Dokumente wurde der von Ihnen  
begehrte Informationszugang durch die Übersendung der Vorbereitung / Hinter-  
grundinformation zur re:publica vom 30. April 2018, des Design der Postkarte und  
des Coolite Trucks sowie der Bundestagsdrucksache 19/2798 vollumfänglich ge-  
währt.

Soweit das Ministerium darüber hinaus mir gegenüber ausgeführt hat, dass weitere  
antragsgegenständliche amtliche Informationen nicht vorlägen, vermag ich darin kei-



SEITE 2 VON 2

nen Verstoß gegen das IFG zu erkennen. Der Pressespiegel des Bundesministeriums enthält keine amtlichen Informationen im Sinne von § 1 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG, sondern beinhaltet allein eine Zusammenstellung von tagesaktuellen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen, die dort nicht Bestandteil eines Vorgangs werden (sollen).

Für die Bescheidung des Antrags sieht das IFG grundsätzlich keine Form vor (§ 7 Abs. 1 IFG).

Ich gehe davon aus, dass Sie meine Vermittlung damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.